

# Stipendienordnung der Cook Bruns Stiftung für 2025

---

## §1 Zweck und Bewerbung

Die Cook Bruns Stiftung vergibt Stipendien zur Förderung von Forschung im Sinne des Stiftungszwecks. Unterstützt werden Promovierende und Postdocs, die sich durch besondere Leistungen und/oder besondere Bedürftigkeit auszeichnen. Förderfähig sind z.B. Konferenzteilnahme, Publikationen, Ausstellungen. Bewerbungen im Umfang von etwa 2 A4 Seiten nimmt der Stiftungsvorstand entgegen (bruns@asl.uni-kassel.de).

## §2 Mittel

Für das Stipendium stehen 2025 insgesamt 11.000 € zur Verfügung. Die Mittel können entweder

- als einmalige Vollförderung an eine Person oder
- in mehrere Teilstipendien (z. B. 3 × 3.000 und 1 × 2.000 €) aufgeteilt werden.

## §3 Bewerbungsvoraussetzungen

- Promotion oder Habilitation in einem dem Stiftungszweck relevanten Fachgebiet.
- Bezug zum Stiftungszweck.
- Nachweis über bisherige Leistungen durch Gutachten (z.B. Erstbetreuer).
- Begründung der finanziellen Bedürftigkeit.

## §4 Vergabeverfahren

1. Ausschreibung auf der Website der Stiftung (am Fachbereich ASL).
2. Bewerbungsfrist: 30.11.2025.
3. Auswahlgremium: Vorstand der Stiftung oder ein von ihm eingesetzter Beirat.
4. Kriterien: fachliche Leistung, Motivation, gesellschaftliches Engagement, finanzielle Lage.
5. Entscheidung: Dokumentation durch Protokoll, Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber.

## §5 Auszahlung und Verleihung

- Das Stipendium wird per Überweisung ausgezahlt, entweder in Raten (z. B. monatlich/vierteljährlich) oder als Gesamtsumme.
- Die Verwendung ist zweckgebunden für die Promotion oder Habilitation.
- Nachweise: End- oder Zwischenberichte.
- Verleihung: Im Rahmen der Rundgangswache, Februar 2026.

## **§6 Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

- Verpflichtung, die Mittel nur für die geförderten Zwecke zu nutzen.
- Pflicht zur Mitteilung bei Abbruch der Promotion oder sonstiger wesentlicher Änderungen.
- Einverständnis zur Veröffentlichung des Namens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

## **§7 Schlussbestimmungen**

- Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Stiftungsvorstands.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.